

# **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein**

## **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen (Gebührensatzung) des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 18.12.2023**

### **I.**

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) i. V. m. § 5 KrO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S 490) hat der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenggegenstand**

Für die unmittelbare Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch Abfallbesitzer oder deren Beauftragte erhebt der Kreis Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises für den aus der öffentlichen Abfallentsorgung anfallenden sowie den in ihrem Auftrag angelieferten Abfall, im Übrigen die Halter der Fahrzeuge, mit denen der Abfall angeliefert wird oder die Überbringer des Abfalls.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Bemessung der Gebühren sind Art und Gewicht des Abfalls mit Ausnahme der Regelung nach § 5.

### **§ 4 Gebührentarif**

- 1) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen bestimmen sich, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, nach dem Gebührentarif der Anlage.
- 2) Die Gebühr für Abfälle zur deponieeigenen Verwendung wird im Einzelfall festgesetzt. Kriterien sind die jeweiligen bautechnischen Anforderungen an das Material (Verwendbarkeit) sowie die Aufwendungen beim Einbau, soweit dieser vom Anlieferer vorzunehmen ist.
- 3) Die Gebühr wird je Einzelanlieferung errechnet und zwar durch Multiplikation des ermittelten (Netto-) Gewichtes mit der Gebühr für die jeweils angelieferte Abfallart.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren nach § 1 ist die angelieferte

Abfallmenge nach der Masse, die durch die geeichte Waage festgestellt wird.

- a) Das Gewicht wird ermittelt, indem das Anliefererfahrzeug vor (Brutto) und nach dem Entladen (Tara) der Abfälle gewogen wird. Die Differenz zwischen Brutto- und Tara-Gewicht ergibt das Netto-Gewicht des angelieferten Abfalls. Ist die Differenz bei Ziffer 2 der Anlage kleiner als 400 kg bzw. bei Ziffer 3 der Anlage kleiner als 1 Mg so wird eine Mindestgebühr gemäß § 5 in Verbindung mit der Anlage fällig.
- b) Soweit in besonderen Fällen (z. B. bei Ausfall der Waagen) eine Ermittlung des Abfallgewichtes nach dem Buchstaben a) nicht möglich ist, wird es geschätzt.
- 4) Bei der Anlieferung von Abfällen unterschiedlicher Tarifgruppen wird die Tarifstelle der überwiegenden Abfallart der Gebührenermittlung zugrunde gelegt.
- 5) Im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht findet der jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuersatz Anwendung.

## **§ 5 Mindestgebühr**

- 1) Die Mindestgebühr je Abfallanlieferung beträgt für die Anlieferung von Abfällen der Gebührenstellen 17 01 01 00, 20 02 01 04, 20 02 01 06, 20 03 01 01, 20 03 01 03, 20 03 01 04, 20 02 03 05, 20 03 01 06 und 20 03 07 01 ( $0,4 * \text{Gebühr/Mg}$ ), für die Gebührenstellen 20 02 01 01, 20 02 01 02 und 20 02 01 03 beträgt die Mindestgebühr 30 € (s. Tabelle Ziffer 2 der Anlage). Für die Abfallarten zur Ablagerung/Verwertung (s. Ziffer 3 der Anlage) beträgt die Mindestgebühr die jeweilige Gebühr pro Mg. Soweit eine Mehrwertsteuerpflicht besteht, erhöhen sich diese Beträge um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 2) Bei Abfallanlieferungen von kleinen Mengen, bei denen augenscheinlich die Mindestgebührensätze gemäß Absatz 1 nicht überschritten werden, kann von einer Wägung abgesehen und die Mindestgebühr erhoben werden.

## **§ 6 Dienstleistungen**

Im Rahmen des Deponiebetriebes können Dritten gegenüber Dienstleistungen erbracht werden. Insoweit der Gebührentarif keine Festlegung trifft, ist die Gebühr im Einzelfall entsprechend dem Aufwand zu ermitteln und in Rechnung zu stellen.

## **§ 7 Gebührenfreiheit**

Die nachfolgenden Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen können bei den kommunalen, mobilen Schadstoffsammlungen kostenlos abgegeben werden. Termine erfragen Sie bitte bei Ihrer Kommune.

- Batterien jeglicher Art
- Leuchtstoffröhren, bis max. 30 Stück
- Quecksilberabfälle (z.B. Thermometerbruch)
- Lösemittel (z.B. Verdünnung, Kaltreiniger)
- Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel- und Holzschutzmittel

- Heimwerkerchemikalien (z.B. Abbeizer, Pinselreiniger, Kleber)
- Fotochemikalien
- Lösungsmittelhaltige Farben und Lacke (nicht ausgehärtet bzw. in Spraydosen)
- Haushaltsreiniger (z.B. Fleckenentferner, Sanitärreiniger)
- Ölhaltige Abfälle (z.B. Putzlappen, Ölfilter)
- Altöl (Altbestände, für die keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht), bis 10 l

## **§ 8**

### **Ermäßigung und Befreiung**

In besonders begründeten Fällen kann Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung entsprechend § 6 Gebührengesetz NRW erfolgen. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Landrat.

## **§ 9**

### **Fälligkeit, Zahlungshinweise**

- 1) Die Gebühren werden bei der Anlieferung des Abfalls fällig.
- 2) Vom Anlieferer können Vorauszahlungen bis zur Höhe der fälligen Gebühren verlangt werden.

## **§ 10**

### **Aufrechnung**

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Siegen-Wittgenstein über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 16.12.2022 außer Kraft.



## 1. Dienstleistungen

Nr.	Dienstleistung	Gebührenstelle	€ / Einzelfall
01	Wiederaufladen von Abfällen bei Abweisung oder Falschablagerung	00 09 99 91	89,20 + MwSt.
02	Wägung von Fahrzeugen. Außerhalb von Abfallanlieferungen auf Anlagen Kreises	00 09 99 93	5,80 + MwSt.
03	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung innerhalb der eingezäunten Deponiebetriebsfläche	00 09 99 98	89,20 + MwSt.
04	Einsammlung und Transport von Abfällen bei unzulässiger Ab- oder Zwischenlagerung in den Zufahrtbereichen oder auf Rekultivierungsflächen, sonstigen Betriebsflächen oder angrenzenden Nachbargrundstücken	00 09 99 99	178,40 + MwSt.

## 2. Abfallarten an den Umladestationen (weitestgehend kommunal und privat)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	Mindestgebühr €	€/Mg
05	Beton (Bauschutt)	1701 01 00	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
06	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, vorzerkleinert)	20 02 01 01	30,00 + MwSt.	63,40 + MwSt.
07	Kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, nicht vorzerkleinert)	20 02 01 02	30,00 + MwSt.	126,80 + MwSt.
08	Kompostierbare Abfälle (Grasschnitt)	20 02 01 03	30,00 + MwSt.	126,80 + MwSt.
09	Kompostierbare Abfälle (Stubben, Stamm- und Astholz bis 2 m Länge)	20 02 01 04	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
10	Gemischte Siedlungsabfälle (Bioabfall, kommunale Anlieferungen)	20 02 01 06	50,72	126,80
11	Gemischte Siedlungsabfälle (Restabfall, kommunale Anlieferungen)	20 03 01 01	89,20	223,00
12	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfälle, Krankenhäuser, Altenheime)	20 03 01 03	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
1.3	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen)	20 03 01 04	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
14	Gemischte Siedlungsabfälle (Mischabfall, private Anlieferungen mittels Absetz- oder Abrollcontainer)	20 03 0105	89,20 + MwSt.	223,00 + MwSt.

Nr.	Abfallart	Gebühren stelle	Mindestgebühr €	€/Mg
15	Gemischte Siedlungsabfälle (Sortierreste aus Wertstoffsammlungen)	20 03 01 06	96,32 + MwSt.	240,80 + MwSt.
16	Gemischte Siedlungsabfälle (Sperrabfall kommunale Anlieferungen)	20 03 07 01	89,20	223,00

### 3. Abfallarten zur Ablagerung / Verwertung (weitestgehend gewerblich / industriell)

#### 3.1 Deponie Fludersbach

Nr.	Abfallart	DK0		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
17	Unbearbeitete Schlacke	10 02 02 00	15,30	10 02 02 10	28,50
18	Ofenschlacke vom Gießen von Eisen und Stahl	10 09 03 00	15,30	10 09 03 10	28,50
19	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 06 00	15,30	10 09 06 10	28,50
20	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 08 00	15,30	10 09 08 10	28,50
21	Andere Teilchen vom Gießen von Eisen und Stahl *	10 09 12 00	15,30	10 09 12 10	28,50
22	Ofenschlacke vom Gießen von Nichteisenmetallen	10 10 03 00	15,30	10 10 03 10	28,50
23	Gießformen und -sande vor dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 06 00	15,30	10 10 06 10	28,50
24	Gießformen und -sande nach dem Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 08 00	15,30	10 10 08 10	28,50
25	Filterstaub vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 10 00	15,30	10101010	28,50
26	Andere Teilchen vom Gießen von Nichteisenmetallen *	10 10 12 00	15,30	10101210	28,50
27	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen *	16 11 04 00	15,30	16 11 04 10	28,50
28	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen *	16 11 06 00	15,30	16 11 06 10	28,50
29	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall) Mindestliefermenge 50 Mg	17 010701	15,30	17 01 07 10	38,50
30	Bitumengemische als Fräsgut (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 01	61,20	-	-

Nr.	Abfallart	DKO		DKI	
		Geb.stelle	€/Mg	Geb.stelle	€/Mg
31	Boden und Steine zur Ablagerung	17 05 04 03	14,40	17 05 04 10	28,50
32	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande)	17 05 04 04	25,60	17 05 04 11	46,80
33	Gleisschotter	17 05 08 00	14,40	17 05 08 10	28,50

\* mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten

### 3.2 Deponie Winterbach

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	DKO €/Mg
34	Beton, Bauschutt unaufbereitet aber vorsortiert, Kantenlänge max. 40 cm (ohne Gips und Metall), zur Verwertung oder deponieeigenen Verwendung, Mindestliefermenge 50 Mg	17 01 07 02	15,30 + MwSt.
37	Bitumengemische als Fräsgut (z. B. teerfreier Asphalt aus Straßenaufbrüchen)	17 03 02 02	61,20 + MwSt.
38	Boden und Steine zur Verwertung als Deponieersatzbaustoff	17 05 04 05	12,80 + MwSt.
39	Sonstige inerte Materialien (Auffüllungen / Aschen, Schlacken, Sande), sofern sie verwertungsg geeignet sind	17 05 04 06	25,60 + MwSt.

### 3.3 Deponie Würgendorf (z. Zt. Keine Annahme)

Nr.	Abfallart	Gebührenstelle	€/Mg
40	Boden und Steine zur Ablagerung	17-05-04-00	14,40

Korrektur

II.

### Erklärung nach § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Kreistagsbeschluss vom 15.12.2023 übereinstimmt und entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

### III. Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der kreiseigenen Abfallentsorgungsanlagen (Gebührensatzung) des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 18.12.2023 wird gem. § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 06.11.2020 und den §§ 1-4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV.NRW. S 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegen, den 18.12.2023

Kreis Siegen-Wittgenstein  
Der Landrat



Andreas Müller